



Finanzielle Hilfen für Betriebe, die von der Corona-Krise betroffen sind

Nachstehend haben wir Ihnen die wichtigsten finanziellen Hilfen für Handwerksbetriebe zusammengestellt, die von der Corona-Krise betroffen sind. Natürlich stehen Ihnen für weitere Informationen unsere Berater sehr gerne zur Verfügung. Sie erreichen diese unter www.hwkno.de/beratung

Inhalt

1. Außerordentliche Wirtschaftshilfe des Bundes / Ergänzung des Landes Bayern	1
2. Überbrückungshilfeprogramm	3
3. Ankündigung: Neustarthilfe für Soloselbständige:.....	4
4. Grundsicherung für Kleinunternehmer	5
5. Förderkredite für betroffene Unternehmen.....	6
6. Öffentliche Bürgschaften	9
7. Stundungen von Steuern und Sozialbeiträgen.....	9
8. Förderung von Ausbildungsplätzen	12
9. Kurzarbeitergeld	13
10. Entschädigungszahlungen bei Tätigkeitsverbot	15
11. Beteiligung an Unternehmen über den Bayernfonds.....	15

1. Außerordentliche Wirtschaftshilfe des Bundes („Novemberhilfe“) / Ergänzung des Landes Bayern

Aufgrund des teilweisen Lockdowns im Monat November 2020 sollen hiervon betroffene Betriebe, die dadurch zur Schließung verpflichtet sind, unterstützt werden. Auch mittelbar betroffene Betriebe können eine Unterstützung erhalten.

Die **Antragstellung** ist voraussichtlich in der Zeit zwischen 21.11. – 27.11.2020 möglich und soll voraussichtlich wieder über den Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer über die Überbrückungshilfe-Plattform (www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) erfolgen. Für Soloselbständige¹, die nicht mehr als 5.000 Euro Förderung beantragen, entfällt die Pflicht zur Antragstellung über einen prüfenden Dritten. Sie können sich mit einem ELSTER-Zertifikat identifizieren und die Förderung beantragen. Informationen zur Erstellung eines Benutzerkontos für ELSTER und zur Zertifikatsdatei finden Sie auf dem [Elster-Portal](#). Die Bearbeitung erfolgt wie auch bei der Überbrückungshilfe durch die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern.

¹ Es werden nur **Haupterwerbsselbständige** gefördert, d.h. bspw. dass Soloselbständige mindestens 51% ihrer Einkünfte aus der selbständigen / gewerblichen Tätigkeit haben müssen.



Die **Bewilligung und Auszahlung** ist für den Zeitraum 07.12. – 14.12. geplant. Durch **Vorab-Abschlagszahlungen, die voraussichtlich ab dem 25.11.2020 beantragt werden können**, sollen bis Ende November noch erste Gelder fließen können. Das Verfahren zur Abschlagszahlung beinhaltet folgende Punkte:

- Soloselbständige erhalten eine Abschlagszahlung bis zu 5.000 Euro, übrige Betriebe bis zu 10.000 Euro.
- Antragstellung und Auszahlung der Abschläge wird ab dem 25.11.2020 über die zentrale Seite www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de laufen

Antragsberechtigt sind Unternehmen, Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen, denen aufgrund der staatlichen Anordnung das Geschäft untersagt wird beziehungsweise aufgrund bestehender Anordnung bereits untersagt ist. Mittelbar indirekt (also nicht direkt von Schließung) betroffene Unternehmen sind dann förderfähig, wenn sie einen großen Teil ihres Umsatzes (mindestens 80%) mit den direkt geschlossenen Betrieben erwirtschaften. Darüber hinaus sind auch Betriebe antragsberechtigt, die „in zweiter Reihe“ mindestens 80% ihrer Umsätze mit von der Schließung betroffenen Betrieben erzielen (dies betrifft im Handwerk bspw. Cateringleistungen).²

Angerechnet werden Leistungen wie Überbrückungshilfe und Kurzarbeitergeld in voller Höhe. Außerdem werden Umsätze von mehr als 25 Prozent auf die Umsatzerstattung angerechnet (damit es keine Überförderung von mehr als 100 Prozent des Vergleichs-Umsatzes gibt).

Für Restaurants wird die Umsatzerstattung auf 75 Prozent der Umsätze im Vergleichszeitraum 2019 mit vollem Mehrwertsteuersatz begrenzt. Damit werden Außerhausverkaufsumsätze mit reduziertem Mehrwertsteuersatz herausgerechnet. Im Gegenzug werden die Außerhausverkaufsumsätze während der Schließungen von der Umsatzerstattung ausgenommen, um eine Ausweitung dieses Geschäfts zu begünstigen. **Bäckerei- und Konditoreibetriebe** mit angeschlossenem Cafébetrieb werden nach Aussage des Bundeswirtschaftsministeriums wie Gastronomie behandelt, soweit sie durch Schließungsanordnung des Landes ihren Geschäftsbetrieb einstellen mussten. Die Umsatzerstattung ist hier auf 75% der Umsätze im Vergleichszeitraum 2019 des Cafébetriebs mit vollem Mehrwertsteuersatz begrenzt. Für Außerhausverkäufe mit reduziertem Mehrwertsteuersatz, die im November weiterlaufen, werden die Umsätze nicht erstattet.

² **Beispiel:** Ein Caterer, der über eine Veranstaltungsagentur eine Messe beliefert kann bei Erbringungen der oben genannten Nachweise einen Antrag stellen. Die Messe ist als direkt betroffenes Unternehmen geschlossen, die Veranstaltungsagentur gilt als indirekt betroffenes Unternehmen, wenn sie 80 Prozent ihres Umsatzes mit der Messe und anderen direkt betroffenen Unternehmen macht. Da aber Veranstaltungsagentur Vertragspartner des Caterers ist und nicht die Messe direkt, ist diese Klarstellung wichtig. Mit der Klarstellung erhält der Caterer als mittelbar indirekt betroffenes Unternehmen Unterstützung.



Höhe der Wirtschaftshilfe: die Wirtschaftshilfe wird als einmalige Kostenpauschale ausbezahlt. Es sollen die Fixkosten ausgeglichen werden, um dies so unbürokratisch wie möglich zu erreichen, werden diese pauschaliert und müssen nicht einzeln nachgewiesen werden. Bezugspunkt ist daher der durchschnittliche wöchentliche Umsatz im November 2019. Der Erstattungsbetrag beträgt 75 Prozent des entsprechenden Umsatzes für Unternehmen bis 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die entsprechenden Prozentsätze für größere Unternehmen werden nach Maßgabe der Obergrenzen der einschlägigen beihilferechtlichen Vorgaben der EU ermittelt.

Für nach November 2019 gegründete Unternehmen wird der Vergleich mit den Umsätzen von Oktober 2020 herangezogen. Soloselbständige haben ein Wahlrecht: sie können als Bezugsrahmen für den Umsatz auch den durchschnittlichen Vorjahresumsatz 2019 zugrunde legen.

Ergänzung des Landes Bayern (nur bestimmte Landkreise):

Zusätzlich greift der Freistaat den Betroffenen der lokalen Lockdowns im Oktober mit einem eigenen Hilfsprogramm unter die Arme. Das Programm richtet sich an Unternehmen und Selbstständige, die schon vor dem bundesweiten Lockdown von dem Lockdown auf Kreisebene betroffen waren. Dies betrifft die Landkreise Berchtesgadener Land (ab 20.10.) und Rottal-Inn (27.10.) sowie die Städte Augsburg (30.10.) und Rosenheim (30.10.).

Grundlage ist die außerordentliche Wirtschaftshilfe des Bundes. Diese wird um folgende Aufschläge erhöht:

- 38,71% Berchtesgadener Land
- 16,13% Rottal-Inn
- 3,63% Augsburg
- 3,63% Rosenheim

Für die Antragstellung muss das betreffende Unternehmen bereits erfolgreich „Novemberhilfe“ beantragt haben. Die Anträge werden von der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern abgewickelt. Somit kann auf eine erneute aufwändige Prüfung der Voraussetzungen verzichtet werden.

2. Überbrückunghilfeprogramm

Zur Sicherung der Existenz von kleinen und mittelständischen Unternehmen wurde für Corona-bedingten Umsatzausfall ein Programm für Überbrückungshilfen aufgelegt. Die Überbrückungshilfe wird für die Monate September bis Dezember 2020 gewährt.

Antragsberechtigt sind Unternehmen, Soloselbständige und Freiberufler im Haupterwerb, deren Umsätze Corona-bedingt zwischen April und August 2020 in zwei zusammenhängenden Monaten einen Umsatzeinbruch von mindestens 50% gegenüber den Vorjahresmonaten hatten oder einen Umsatzeinbruch von mindestens 30% im Durchschnitt der Monate April bis August 2020 im Vergleich zum Vorjahr hatten.



Erstattungsfähig sind Kosten gemäß einer Aufstellung des bayerischen Wirtschaftsministeriums, die Sie [hier](#) einsehen können.

Die Überbrückungshilfe erstattet einen Anteil in Höhe von:

- 90 % der Fixkosten bei mehr als 70 % Umsatzeinbruch,
- 60 % der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50 % und 70 %
- 40 % der Fixkosten bei Umsatzeinbruch von mehr als 30%

im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat.

Der maximale Erstattungsbetrag beträgt 200.000 Euro für vier Monate. Stichtag für die Beschäftigtenzahl (Vollzeitäquivalente) ist der 29.02.2020.

In der ersten Stufe (Antragstellung) sind die Antragsvoraussetzungen und die Höhe der erstattungsfähigen Fixkosten mit Hilfe eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers glaubhaft zu machen, in der zweiten Stufe (nachträglicher Nachweis) mit Hilfe eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers zu belegen. Überzahlungen sind zu erstatten.

Die Antragstellung ist ausschließlich durch einem vom Antragsteller beauftragten Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer möglich. Dieser muss den Umsatzeinbruch und die förderfähigen Betriebskosten bestätigen. Die Abwicklung der Hilfen übernimmt für alle Antragsberechtigten in Bayern die IHK für München und Oberbayern. Das Verfahren wird vom Antrag über die Bearbeitung bis zur Auszahlung vollständig digital ablaufen.

Nähere Infos bietet auch das [Bayerische Wirtschaftsministerium](#) und wertvolle FAQs finden Sie unter www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de

Ankündigung: Überbrückungshilfe III

Für den Zeitraum Januar 2021 bis Juni 2021 ist eine Fortsetzung der Überbrückungshilfe (= Überbrückungshilfe III) angekündigt. Die Konditionen sollen dabei noch einmal verbessert werden. Details werden derzeit ausgearbeitet. Es sollen beispielsweise Verbesserungen gemacht werden bei der Ansetzbarkeit von Ausgaben für Instandhaltung, Modernisierungsmaßnahmen oder auch Kosten für Abschreibungen. Bei der Höhe sind anstelle von bislang max. 50.000 Euro pro Monat künftig bis zu max. 200.000 Euro pro Monat Betriebskostenerstattung möglich.

3. Ankündigung: Neustarthilfe für Soloselbständige:

Im Rahmen der Überbrückungshilfe III wird es auch die „**Neustarthilfe für Soloselbständige**“ geben. Damit soll der besonderen Situation von Soloselbständigen, insbesondere Künstlerinnen und Künstlern und Kulturschaffenden Rechnung getragen werden.

Zu den zu berücksichtigenden Kosten soll für diese Gruppe künftig eine **einmalige Betriebskostenpauschale** von 25 Prozent des Umsatzes des Vorkrisenzeitraums 2019



gehören³. Betroffene, die ihre selbständige Tätigkeit nach dem 1. Oktober 2019 begonnen haben und daher keine Jahresumsätze für 2019 vorweisen können, können als Referenzmonatsumsatz entweder den durchschnittlichen Monatsumsatz der beiden Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020 oder den durchschnittlichen Monatsumsatz des 3. Quartals 2020 (1. Juli bis 30. September 2020) wählen.

Höhe der Neustarthilfe: Die Neustarthilfe beträgt einmalig bis zu 5.000 Euro und deckt den Zeitraum bis Juni 2021 ab. Sie ist nicht auf die Leistungen der Grundsicherung anzurechnen und ist nicht zurück zu zahlen.

Antragsberechtigt sind Soloselbständige, die ansonsten im Rahmen der Überbrückungshilfe III keine Fixkosten geltend machen bzw. geltend machen können aber dennoch hohe Umsatzeinbrüche haben und die ihr Einkommen im Referenzzeitraum (im Normalfall das Jahr 2019) zu mindestens 51 Prozent aus selbständiger Tätigkeit erzielt haben.

Form der Auszahlung: Die Neustarthilfe wird als Vorschuss ausgezahlt, die konkreten Umsatzeinbußen der Monate Dezember 2020 bis Juni 2021 werden im Nachhinein erhoben. Sollte der Umsatz in diesem Zeitraum über 50% des siebenmonatigen Referenzzeitraums liegen, ist die Neustarthilfe anteilig zurück zu zahlen. Es ist eine Endabrechnung durch Selbstprüfung der Antragsteller erstellt werden.⁴

Derzeit können noch keine Anträge gestellt werden, es wird davon ausgegangen, dass in den nächsten Wochen Details zur Antragstellung veröffentlicht werden.

4. Grundsicherung für Kleinunternehmer

Während die Soforthilfen die wirtschaftliche Existenz der Unternehmen sichern sollen, können Einkommensausfälle bei Kleinunternehmern und Soloselbständigen auch zu einer Gefährdung der privaten wirtschaftlichen Existenz führen. Ob für Sie die Grundsicherung in Frage kommt, erfahren Sie anhand von Informationen unter folgendem [Link](#).

³ Referenzumsatz 2019 = durchschnittlicher Monatsumsatz 2019 x 7. Hiervon werden 25% erstattet, maximal 5.000 Euro.
Beispiel: Umsatz 2019: 30.000 Euro; durchschnittlicher Monatsumsatz 2.500 Euro (30.000 : 12); Referenzumsatz 17.500 Euro (2.500 x 7); Neustarthilfe 4.375 Euro (25% von 17.500)

⁴ Beispiel: Bei 75 Prozent durchschnittlichem Umsatz im Förderzeitraum müsste eine Soloselbständige, die 4.375 Euro Neustarthilfe erhalten hat, die Hälfte zurückzahlen.



5. Förderkredite für betroffene Unternehmen

Sowohl LfA als auch KfW haben Förderkredite für von der Corona-Krise betroffene Betriebe angepasst und in den Konditionen verbessert.

a. LfA-Kredite

Für von der Corona-Krise betroffene Betriebe hat die LfA Förderbank Bayern ihren beiden Programme „Universalkredit“ und „Akutkredit“ angepasst und nochmal deutlich verbessert. Außerdem wurde ein Sonderprogramm „Corona Schutzschirm“ ins Leben gerufen. Für die Corona-Hilfen der LfA gelten vereinfachte Antragsverfahren bei Fällen mit einem LfA-Gesamtrisiko bis 500.000 EUR (einschließlich bankübliche Absicherung im Ermessen der Hausbank) sowie grundsätzlicher Verzicht auf persönliche Mithaftung:

LfA-Schnellkredit

Speziell für Betriebe bis einschließlich zehn Mitarbeitern gibt es von der LfA einen neuen Förderkredit mit einer 100%igen Haftungsfreistellung. Der Endkreditnehmer hat keinerlei Sicherheiten zu stellen. Voraussetzung ist auch hier die Schädigung durch die Corona-Krise. Weitere Details sind:

- Der Betrieb muss seit mindestens 01.10.2019 auf dem Markt sein (entscheidend ist das Datum der ersten Umsatzerzielung)
- In der Summe der Jahre 2017 bis 2019 (bzw. seit Bestehen bis 2019) wurde ein Gewinn erzielt
- Per 31.12.2019 war es kein Unternehmen in Schwierigkeiten gem. EU-Definition und geordnete wirtschaftliche Verhältnisse und es wurde zum Zeitpunkt der Antragstellung kein Insolvenzverfahren eröffnet oder beantragt
- Verwendungszweck sind Investitionen und Betriebsmittel (auch laufender Liquiditätsbedarf bis 31.12.2020). Nicht förderfähig sind z.B. Umschuldungen. Der Finanzierungsanteil des Darlehens ist 100%.
- Die Laufzeit des Darlehens beträgt 10 Jahre bei 2 tilgungsfreien Anlaufjahren oder alternativ 5 Jahre bei 1 tilgungsfreien Anlaufjahr, der Zinssatz einheitlich 3,0% nom.
- Eine Sondertilgung ist einmalig möglich, muss dann aber den vollständigen Darlehensbetrag umfassen
- Betriebe mit bis zu 5 Mitarbeitern erhalten ein Darlehen von bis zu 50.000 Euro, Unternehmen bis zehn Mitarbeiter können Darlehen bis 100.000 Euro beantragen. Darlehenshöchstbetrag ist 25% des Jahresumsatzes 2019. Erhaltene Soforthilfen reduzieren den Darlehenshöchstbetrag

Weitere Informationen sind auf den Seiten der [LfA Förderbank Bayern](#) zu finden.

Sonderprogramm „Corona Schutzschirm“

Antragsberechtigt sind: gewerbliche Unternehmen bis 500 Mio. EUR Jahresumsatz und freiberuflich Tätige. Ebenso können Anträge Unternehmen stellen, die derzeit Corona-bedingt nach EU-Definition als „Unternehmen in Schwierigkeiten“ einzustufen sind, sofern sie zum Stichtag 31.12.2019 noch nicht in Schwierigkeiten waren.

Nachstehend weitere Details:



- Verwendungszweck: Investitionen und Betriebsmittelbedarf (inkl. planmäßig zu erbringender Kapitaldienst bis Ende 2020), keine Umschuldungen
- Darlehensbetrag: 10.000 EUR bis 30 Mio. EUR, maximal jedoch 25% des Gesamtumsatzes des Jahres 2019 oder das Doppelte der Lohnsumme 2019 oder Liquiditätsbedarf für die kommenden 18 Monate bei KMU.
- Finanzierungsanteil: 100%
- Haftungsfreistellung: obligatorisch 90 %, auf eine persönliche Mithaftung des Unternehmers kann verzichtet werden
- Konditionen ab 1,00% nom. bis 1,37% nom. (für KMU)
- Standard-Laufzeittypen: 2 Jahre endfällig / 6 Jahre mit 2 Tilgungsfreijahren (auf bis zu 2 Jahre Laufzeit und 1 Tilgungsfreijahr flexibilisierbar).

Als Grundlage für die bankinterne Bewertung der Hausbank gelten die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens per 31.12.2019. Weitere Informationen finden auf den Seiten der LfA, insbesondere [hier](#).

Universalkredit

- Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit einem Jahresumsatz (Konzernumsatz) bis einschließlich 500 Millionen Euro und Angehörige der Freien Berufe.
- Finanziert werden Investitionen, die Anschaffung von Warenlagern sowie der allgemeine Betriebsmittelbedarf einschließlich Umschuldung kurzfristiger Verbindlichkeiten.
- Darlehenshöchstbetrag: 10 Millionen Euro je Vorhaben.
- Soweit ein Darlehen bis 4 Millionen Euro bankmäßig nicht ausreichend abgesichert werden kann, ist für Unternehmen mit einem Konzernumsatz bis einschließlich 500 Millionen Euro eine 80-prozentige **Haftungsfreistellung** möglich.
- Für Haftungsfreistellungen bis 500.000 Euro gilt zudem – in allen LfA-Förderkrediten mit **Haftungsfreistellung** – ein vereinfachtes Beantragungs- und Bearbeitungsverfahren.
- Die Zinssätze für diesen Kredit beginnen bei 1,00% nom., die Laufzeiten des Kredits sind zwischen 3 und 20 Jahren wählbar und sind auf den Seiten der [LfA](#) einsehbar.

Akutkredit

- Antragsberechtigt sind mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft.
- Darlehenshöchstbetrag: 2 Millionen Euro
- Auf die Einreichung eines Konsolidierungskonzeptes wird generell verzichtet, sofern die Hausbank bei der Beantragung einen Konsolidierungsanlass gegenüber der LfA bestätigt.
- Die Zinssätze für diesen Kredit beginnen bei 1,00% nom., die Laufzeiten des Kredits sind zwischen 4 und 12 Jahren wählbar und sind auf den Seiten der [LfA](#) einsehbar.



Aussetzung Tilgungsraten

Für bestehende LfA-Darlehen besteht ab sofort eine einfache und schnelle Lösung zur Aussetzung von bis zu vier Tilgungsraten. Die Hausbank kann die Tilgungsaussetzung beantragen.

b. KfW-Kredite

KfW-Schnellkredit

Unter der Voraussetzung, dass ein mittelständisches Unternehmen im Jahr 2019 oder im Durchschnitt der letzten drei Jahre einen Gewinn ausgewiesen hat, soll ein „Sofortkredit“ mit folgenden Eckpunkten gewährt werden:

- NEU: Der Schnellkredit steht kleinen mittelständischen Unternehmen und Soloselbständigen zur Verfügung, die mindestens seit 1. Januar 2019 am Markt aktiv gewesen sind. Die bislang geltende Mindestgrenze von 10 Mitarbeitern ist aufgehoben.
- Das Kreditvolumen pro Unternehmen beträgt bis zu 25% des Jahresumsatzes des Jahres 2019, maximal € 800.000 für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl über 50 Mitarbeitern, maximal € 500.000 für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl von bis zu 50 und maximal € 300.000 für Betriebe bis 10 Beschäftigte.
- Förderfähige Maßnahmen sind Investitionen und Betriebsmittel. Nicht förderfähig sind z.B. Umschuldungen.
- Das Unternehmen darf zum 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten gewesen sein und muss zu diesem Zeitpunkt geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufweisen. In den letzten drei Geschäftsjahren wurde in Summe ein Gewinn erzielt. Eine Fortführungsprognose ist nicht erforderlich.
- Der Zinssatz beträgt aktuell 3%, Laufzeit bis zu 10 Jahre bei max. 2 Tilgungsfreijahren und Zinsbindung für die gesamte Laufzeit. Jederzeitige Sondertilgung ohne Vorfälligkeitsentschädigung möglich.
- Die Bank erhält eine Haftungsfreistellung in Höhe von 100% durch die KfW, abgesichert durch eine Garantie des Bundes.
- Die Kreditbewilligung erfolgt ohne weitere Kreditrisikoprüfung durch die Bank oder die KfW. Hierdurch kann der Kredit schnell bewilligt werden.
- Es besteht die Möglichkeit, noch während der Darlehenslaufzeit des Schnellkredites diesen dann in einen KfW-Kredit mit niedrigeren Zinssätzen (z.B. KfW-Unternehmerkredit) umzuwandeln, ohne eine Vorfälligkeitsentschädigung zahlen zu müssen.
- Darüber hinaus ist ab 16.11.2020 eine vorzeitige anteilige Tilgung ohne Vorfälligkeitsentschädigung generell möglich.
- Die bei der Hausbank zum Zeitpunkt der Antragstellung für den Endkreditnehmer bewilligten Kreditlinien müssen aufrechterhalten werden. Ausgenommen davon sind zum Zeitpunkt der Antragstellung vertragsgemäß auslaufende sowie nicht gezogene bestehende Betriebsmittellinien, deren Auszahlung die Bank aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Regelungen verweigern kann.

Weitere Informationen zum KfW-Schnellkredit finden Sie insbesondere [hier](#).



Unternehmen, die länger als 5 Jahre auf dem Markt sind: hier wird die Haftungsfreistellung im [KfW-Unternehmerkredit](#) auf 90% für Betriebsmittelkredite an KMU⁵ erhöht. Die Zinssätze werden auf Nominalzinssätze zwischen 1,00% und 1,46% für KMU verbessert. Für Kredite bis zu 3 Mio. € verzichtet die KfW auf eine eigene Risikoprüfung, so dass Anträge schneller bearbeitet werden können.

Junge Unternehmen, die weniger als 5 Jahre auf dem Markt sind: hier wird die Haftungsfreistellung im [ERP-Gründerkredit Universell](#) auf 90% für KMU erhöht. Zu den Konditionen gilt dasselbe wie obenstehend.

In beiden Varianten ist der Kredithöchstbetrag begrenzt auf

- 25 Prozent des Jahresumsatzes 2019 oder
- das Doppelte der Lohnkosten von 2019 oder
- den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 18 Monate bei kleinen und mittleren Unternehmen
- 50 Prozent der Gesamtverschuldung Ihres Unternehmens bei Krediten über 25 Mio. Euro.

6. Öffentliche Bürgschaften

Die Bürgschaftsbank Bayern bietet zur Absicherung von Krediten öffentliche Bürgschaften an, die fehlende Sicherheiten ersetzen und so die Ausreichung von Krediten leichter ermöglichen. Im Zuge der Corona-Krise wurden die Bürgschaftskonditionen deutlich verbessert:

- Die Bürgschaftsobergrenze beträgt künftig 2,5 Millionen Euro
- Betriebsmittelfinanzierungen können mit bis zu 80% verbürgt werden

Informationen gibt es bei der [Bürgschaftsbank Bayern](#), den [Betriebsberatern der Handwerkskammer](#) und im [Finanzierungsportal der Bürgschaftsbanken](#).

7. Stundungen von Steuern und Sozialbeiträgen

Steuerstundungen

Um dringend benötigte Liquidität in den Unternehmen zu halten, können in diesem Jahr fällige Steuerzahlungen der Körperschaft-, Einkommen- und Umsatzsteuer gestundet sowie Vorauszahlungen zur Gewerbesteuer auf null gesetzt werden. Auf die üblichen Stundungszinsen können die Finanzämter im konkreten Einzelfall teilweise oder ganz verzichten, unter der Voraussetzung, dass glaubhaft gemacht wird, dass die Corona-Epidemie ursächlich für die fehlende Liquidität ist. Dazu nehmen Sie bitte mit dem zuständigen Finanzamt und Ihrem Steuerberater Kontakt auf. Das Formular für die Beantragung der Steuerstundung finden Sie [hier](#). Den Antrag können Unternehmen bis zum 31.12.2020 stellen.

⁵ KMU = kleine und mittlere Unternehmen (bis 250 Mitarbeiter und bis 50 Mio. € Jahresumsatz)



Bereits getätigte Vorauszahlungen für das erste Quartal 2020 können nach einem Beschluss von Bund und Ländern vom 21.04.2020 wieder zurückerstattet werden, wenn Betriebe im laufenden Jahr voraussichtlich einen Verlust ausweisen werden. Zusätzlich können 15% der im Jahr 2019 gezahlten Vorauszahlungen erstattet werden.

Zudem hat der Koalitionsausschuss, dass die Mehrwertsteuer für Speisen in der Gastronomie ab dem 1. Juli 2020 befristet bis zum 30. Juni 2021 auf den ermäßigten Steuersatz von 7 Prozent (bzw. laut den Beschlüssen vom 03.06.2020 auf 5 Prozent) gesenkt wird.

Des Weiteren wurden die Mehrwertsteuersätze insgesamt vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 von 19% auf 16% und 7% auf 5% gesenkt.

Stundung von Sozialbeiträgen

Viele Krankenkassen boten im Frühjahr 2020 vereinfachte Stundungsmöglichkeiten für Sozialversicherungsbeiträge an.

Der GKV-Spitzenverband empfiehlt den Krankenkassen vor dem Hintergrund des Teil-Shutdowns im November 2020 kurzfristig dazu entschieden, die Möglichkeit der vereinfachten Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen für den November 2020 ohne eine Sicherheitsleistung und ohne Stundungszinsen zu reaktivieren. Ziel ist es, Liquiditätseingpässe abzufedern, die entstehen können, wenn die Beantragung und Bewilligung der avisierten Wirtschaftshilfen Zeit beansprucht und gleichzeitig Sozialversicherungsbeiträge fällig werden.

Auf Antrag (einen Entwurf des BDS für das Antragsformular finden Sie hier) des vom Teil-Shutdown betroffenen Arbeitgebers können die Beiträge für den Ist-Monat November 2020 vereinfacht gestundet werden. Hierzu müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es müssen vorrangig die bereit gestellten Wirtschaftshilfen einschließlich des Kurzarbeitergeldes genutzt werden. Entsprechende Anträge sind vor dem Stundungsantrag zu stellen.
- Die Stundungen können längstens bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats Dezember 2020 gewährt werden. Dabei wird davon ausgegangen, dass die angekündigten Wirtschaftshilfen den betroffenen Unternehmen bis Ende des Jahres vollständig zugeflossen sind.
- Bestehende Ratenzahlungsvereinbarungen, die angesichts der aktuellen Situation im November 2020 nicht oder nicht vollständig erfüllt werden können, können nachjustiert werden.
- Im Falle beantragter Kurzarbeit endet die Stundung der auf das Kurzarbeitergeld entfallenden Beiträge zur Sozialversicherung für den Ist-Monat November 2020, sobald der Arbeitgeber die Erstattung für diese Beiträge von der Bundesagentur für Arbeit erhalten hat. Die Beiträge sind nach Erstattung durch die Bundesagentur für Arbeit unverzüglich an die Einzugsstellen weiterzuleiten.



Weitere Voraussetzung für den beschriebenen erleichterten Stundungszugang ist darüber hinaus nach wie vor, dass die sofortige Einziehung der Beiträge ohne die Stundung mit erheblichen Härten für den Arbeitgeber verbunden wäre; dies ist in geeigneter Weise darzulegen. An den Nachweis sind den aktuellen Verhältnissen angemessene Anforderungen zu stellen. Eine glaubhafte Erklärung des Arbeitgebers, dass er sich angesichts des angeordneten Teil-Shutdowns zunächst in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet, insbesondere erhebliche Umsatzeinbußen erlitten hat, und die angekündigten Wirtschaftshilfen zwar beantragt, diese jedoch noch nicht zugeflossen sind, ist in aller Regel ausreichend.

Bitte beachten Sie: es handelt sich hierbei um eine Empfehlung des GKV-Spitzenverbandes, die nicht zwingend von allen Krankenkassen umgesetzt werden muss!

Stundung der Beiträge zur Berufsgenossenschaft

Viele Berufsgenossenschaften boten ebenso wie die Krankenversicherungen im Frühjahr 2020 die Stundung ihrer Beiträge an. Aktuell werden diese nicht mehr generell angeboten. Sollten Sie Zahlungsschwierigkeiten haben, wenden Sie sich bitte direkt an Ihre zuständige Berufsgenossenschaft, diese finden Sie unter nachstehenden Links:

- [Berufsgenossenschaft Holz und Metall \(BGHM\):](#)
- [Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse \(BG ETEM\):](#)
- [Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe \(BGN\):](#)
- [Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft \(BG BAU\):](#)
- [Verwaltungs-Berufsgenossenschaft \(VBG\):](#)

Stundung von SOKA-Bau Beiträgen

Die SOKA BAU bot bis 31.05.2020 an, die Geltendmachung der Forderungen zurückzustellen. Wenn Sie sich aktuell in Zahlungsschwierigkeiten befinden, wenden Sie sich mit Ihren Fragen bitte an die [SOKA BAU](#).



8. Förderung von Ausbildungsplätzen

Das Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ beinhaltet Zuschüsse und weitere Unterstützungen für Betriebe, die die duale Ausbildung unterstützen. Ziel ist es, dass Ausbildungsangebote aufrechterhalten werden, Kurzarbeit für Auszubildende zu vermeiden, Auftrags- und Verbundausbildungen zu fördern und Anreize zur Übernahme von Auszubildenden im Falle einer Insolvenz zu bieten. Hierzu gibt es fünf verschiedene Fördermechanismen:

a. Ausbildungsprämie bei Erhalt des Ausbildungsniveaus

Kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) mit Sitz in Deutschland können einen Zuschuss von 2.000,-- Euro für jeden für das Ausbildungsjahr 2020 abgeschlossenen Ausbildungsvertrag erhalten. Der früheste Ausbildungsbeginn darf dabei der 01.08.2020 sein, der späteste Ausbildungsbeginn der 15.02.2021. Die Prämie wird nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit ausbezahlt.

Zum Erhalt der Prämie gibt es zwei Fördervoraussetzungen:

- Das beantragende Unternehmen muss in der ersten Jahreshälfte 2020 mindestens einen Monat Kurzarbeit durchgeführt haben oder der Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 lag durchschnittlich um mindestens 60% niedriger als in den Monaten des Vorjahres.
- Das Ausbildungsangebot darf nicht verringert werden, die für das Ausbildungsjahr 2020 abgeschlossenen Ausbildungsverträge liegen mindestens auf dem Niveau des Durchschnitts der Jahre 2017 – 2019.

Anträge hierfür müssen spätestens drei Monate nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit des jeweiligen Ausbildungsverhältnisses gestellt werden! Es können nun auch Ausbildungsverhältnisse mit der Ausbildungsprämie (plus) gefördert werden, die zwischen dem 01.08.2020 und 15.02.2021 begonnen haben, wenn die Auszubildende oder der Auszubildende im selben Zeitraum den Ausbildungsbetrieb wechselt. Diese neue Regelung setzt nicht länger voraus, dass das Ausbildungsverhältnis im ersten Ausbildungsbetrieb während der Probezeit gekündigt worden sein muss.

b. „Ausbildungsprämie plus“ bei Erhöhung des Ausbildungsniveaus

Kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) können einen Zuschuss von 3.000,-- Euro für jeden für das Ausbildungsjahr 2020 zusätzlich abgeschlossenen Ausbildungsvertrag erhalten, der über dem Durchschnitt der über die letzten drei Jahre abgeschlossenen Ausbildungsverträge liegt. Die Prämie wird nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit ausbezahlt. Im Übrigen gelten dieselben Fördervoraussetzungen wie unter a. Anträge hierfür müssen ebenfalls spätestens drei Monate nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit des jeweiligen Ausbildungsverhältnisses gestellt werden.



c. Förderung bei Vermeidung von Kurzarbeit während der Ausbildung

Betriebe, die trotz Arbeitsausfall von mindestens 50% die Ausbildung fortsetzen und die Auszubildenden sowie deren Ausbilder nicht in Kurzarbeit schicken, erhalten 75% der Bruttoausbildungsvergütung für jeden Monat, in dem der Arbeitsausfall mehr als 50% beträgt, ersetzt. Diese Förderung gilt für Zeiten bis 31.12.2020.

d. Förderung von Auftrags- und Verbundausbildung

Betriebe, die pandemiebedingt unter erheblichen Einbußen zu leiden haben und daher die Ausbildung zunächst nicht weiterführen können, erhalten eine Förderung, wenn Sie eine Verbund- oder Auftragsausbildung in anderen KMU durchführen. Details hier werden derzeit noch abgestimmt. Als erhebliche Einschränkung gelten die Umsatzkriterien aus a.

e. Übernahmeprämie

KMU, die Auszubildende aus pandemiebedingt insolventen KMU bis zum 31. Dezember 2020 für die Dauer der restlichen Ausbildung übernehmen, erhalten eine einmalige Übernahmeprämie in Höhe von 3.000 Euro pro aufgenommenem Auszubildenden.

Eine Förderung ist befristet auf Zeiten bis zum 30. Juni 2021.

Anträge können voraussichtlich ab dem 03.08.2020 gestellt werden. Beantragt werden kann die Förderung bei der jeweils zuständigen Arbeitsagentur.

9. Kurzarbeitergeld

Die Beantragung von Kurzarbeitergeld wurde im Zuge der Corona-Krise deutlich erleichtert. Die Einführung von Kurzarbeit setzt eine entsprechende tarif- oder arbeitsvertragliche Regelung oder eine Einverständniserklärung durch den Arbeitnehmer voraus.

Der Hauptzweck der Kurzarbeit besteht darin, bei einem vorübergehenden, nicht vermeidbaren und erheblichen Arbeitsausfall, betriebsbedingte Kündigungen zu vermeiden und damit Arbeitsplätze zu erhalten. Sind zudem die betrieblichen und persönlichen Voraussetzungen gem. §§ 95 SGB III erfüllt, ist vorab bei der Agentur für Arbeit eine Anzeige über Arbeitsausfall aufzugeben.



Krisenbedingt wurde die Beantragung von Kurzarbeit in vielen Punkten befristet abgeändert und erleichtert. Beispielhaft sind Folgende zu nennen:

- Vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge durch die Bundesagentur für Arbeit bis zum 30. Juni 2021, vom 1. Juli 2021 bis 31. Dezember 2021 Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge zu 50 %, wenn mit der Kurzarbeit bis 30. Juni 2021 begonnen wurde
- Verzicht auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten
- Absenken der Quote der im Betrieb Beschäftigten, die vom Arbeitsausfall betroffen sein müssen, d. h. statt bisher mind. ein Drittel der Belegschaft nur mindestens 10 Prozent:
- Stufenweise Anhebung des Kurzarbeitergelds von den ursprünglichen 60 % bzw. 67 % (für Arbeitnehmer mit Kind) auf ab dem 4. Monat Kurzarbeit 70 % bzw. 77 % und ab dem 7. Monat des Bezugs auf 80 % bzw. 87 %. Diese Regelung gilt nun bis maximal 31. Dezember 2021 für Arbeitnehmer/innen, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31. März 2021 entstanden ist und deren Arbeitsentgelt um mind. 50 % reduziert ist.
- Verlängerung der Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld für Betriebe, die mit der Kurzarbeit bis zum 31. Dezember 2020 begonnen haben, auf bis zu 24 Monate (längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2021)

Für weitere Informationen stehen Ihnen unsere [Arbeitsrechtsberater](#) und der Arbeitgeberservice der Agentur für Arbeit unter der Servicenummer 0800 45555 20 zur Verfügung. Wir möchten Sie auch auf unser [Infoblatt Corona-Arbeitsrechtliche Auswirkungen](#) – zu finden unter den Downloads zum Thema Arbeitsrecht hinweisen.

Das Formular für die Anzeige über Arbeitsausfall, den Kurzantrag auf Kurzarbeitergeld und weiterführende Informationen, Vordrucke sowie Erklärvideos zum Thema Kurzarbeit finden Sie unter nachfolgenden Links:

- <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-bei-entgeltausfall>
- [Wichtige Informationen zusammengefasst](#)
- [Corona-Virus: Informationen für Unternehmen](#)
- [Merkblätter und Formulare für Unternehmen](#)



10. Entschädigungszahlungen bei Tätigkeitsverbot

Wer aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) einem konkreten personenbezogenen behördlichen Tätigkeitsverbot unterliegt oder unterworfen wird, beziehungsweise abgesondert wurde, und einen Verdienstausschlag erleidet, erhält grundsätzlich eine Entschädigung. Bitte beachten Sie, dass diese Regelung aber nur für behördlich angeordnete Quarantänefälle oder ein behördliches Tätigkeitsverbot oder für Quarantäne aufgrund einer entsprechender Allgemeinverfügung gilt! Für Arbeitnehmer wird in diesem Fall der Verdienstausschlag vom Arbeitgeber vorfinanziert, dieser kann sich dann die Gelder wieder erstatten lassen.

Aber auch Arbeitgeber und Soloselbständige, über die selbst ein behördliches Tätigkeitsverbot verhängt wird, haben für sich einen Erstattungsanspruch. Dieser beläuft sich in den ersten 6 Wochen auf 1/12 des jährlichen Arbeitseinkommens. Ein entsprechender Antrag ist bis zu 12 Monate nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit oder nach dem Ende der Absonderung zu stellen. Selbständig benötigen dazu folgende Unterlagen:

- Bescheinigung des Finanzamtes über die Höhe des letzten beim Finanzamt nachgewiesenen Jahreseinkommens
- Nachweis über die Höhe der abzuziehenden Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung oder entsprechende Aufwendungen zur sozialen Sicherung (im Einzelnen aufgeschlüsselt)
- Nachweis, dass während der Zeit des Tätigkeitsverbots keine Arbeitsunfähigkeit wegen einer Krankheit bestand (Bescheinigung der Krankenkasse o. ä.)

Nicht erfasst sind von diesen Entschädigungsleistungen nach § 56 IfSG nach wohl derzeit herrschender Rechtsmeinung Verdienstausschläge bei Betriebsschließungen und Veranstaltungsverbots aufgrund einer Allgemeinverfügung oder Rechtsverordnung! Es ist daher in diesen Fällen ratsam, Kurzarbeit zu beantragen.

Das Formular und detaillierte Informationen finden Sie im [BayernPortal](#).

11. Beteiligung an Unternehmen über den Bayernfonds

Über den Bayernfonds kann sich der Staat an Unternehmen beteiligen, die unmittelbar vor der Insolvenz stehen. Bisher gesunde mittelständische Unternehmen mit einer Schlüsselfunktion für die Wirtschaft sollen auf jeden Fall die Krise überstehen. Sofern die Corona-Krise bei diesen zu massiven Verlusten und damit zu einem starken Eigenkapitalverbrauch führt, sollen staatliche Beteiligungen an systemrelevanten Betrieben möglich werden. Derzeit wird gemeinsam mit der Wirtschaft und potenziellen Finanzierungspartnern geprüft, welche Unternehmen das sein könnten.

Bitte beachten Sie: Wir haben diese Informationen nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Eine Gewähr oder jegliche Haftung für die Funktion, Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der Link-Verweise und insbesondere der Informationen der verwiesenen ("verlinkten") Internetseiten der Drittanbieter (inklusive Rechtmäßigkeit des Inhaltes) kann aber nicht übernommen werden. Die Rechte an diesen Seiten sowie die Verantwortlichkeit für deren Inhalt liegen ausschließlich beim Drittanbieter.